

Sozialgericht Potsdam

Az.: S 20 AY 15/25 ER



Beschluss

In dem Rechtsstreit

1. [REDACTED]
2. [REDACTED]
3. [REDACTED]

vertreten durch:

[REDACTED]

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte/r:

zu 1: Rechtsanwälte Volker Gerloff
Neue Bahnhofstraße 2, 10245 Berlin

gegen

Landkreis Potsdam-Mittelmark
vertreten durch den Landrat

vertreten durch:

Fachdienst Allgemeines Recht
Niemöllerstraße 1, Haus 2, 14806 Bad Belzig

- Antragsgegner -

hat die 20. Kammer des Sozialgerichts Potsdam
durch die Richterin am Sozialgericht Henze

am 23. Juli 2025

beschlossen:

- 1.) Es wird festgestellt, dass der Widerspruch der Antragsteller vom 19. Juni 2025 betreffend den Bewilligungsbescheid vom 26. Mai 2025 hinsichtlich der Auszahlungsmodalitäten (hier: Erhalt der Leistungen in Form eines Schecks) bis zum Ende der Leistungsbewilligung am 31. Juli 2025 aufschiebende Wirkung hat. Hilfsweise wird die aufschiebende Wirkung bis zu diesem Zeitpunkt angeordnet. Mit Blick darauf, dass den Antragstellern die Leistungen bis einschließlich Juli 2025 (Ende des Bewilligungszeitraums) bereits (in Form der Bezahlkarte) zur Verfügung gestellt wurden und damit das soziokulturelle Existenzminimum gesichert ist, hat eine (erneute) Auszahlung in Form eines Schecks gleichwohl nicht zu erfolgen. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
- 2.) Der Antragsgegner hat den Antragstellern ein Drittel (1/3) der notwendigen außergerichtlichen Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens zu erstatten.
- 3.) Den Antragstellern wird für das Verfahren erster Instanz Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt Volker Gerloff, Neue Bahnhofstraße 2, 10245 Berlin ohne Zahlung von Raten bewilligt.

Gründe:

Der am 8. Juli 2025 gestellte Antrag der Antragsteller,

den Antragsgegner im Wege des Erlasses einer einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihnen vorläufig ab dem 4. Juli 2025 Leistungen nach §§ 3, 3a AsylbLG in „gesetzlicher Höhe“ von 413 €/Monat (Antragsteller zu 1. und 2.) und von 312 €/Monat (Antragsteller zu 3.) in Form von Geldleistungen (statt einer Bezahlkarte) zu gewähren,

hat nur in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg. Im Übrigen war er abzulehnen.

Nach § 86b Abs. 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz - SGG - kann das Gericht auf Antrag zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis eine einstweilige Anordnung erlassen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile notwendig erscheint, wobei Anordnungsanspruch - das zu sichernde Recht - und Anordnungsgrund - die

besondere Eilbedürftigkeit - glaubhaft zu machen sind, § 86b Abs. 2 Satz 4 SGG i. V. m. § 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung - ZPO -. Ein Anspruch ist glaubhaft gemacht, wenn das Gericht aufgrund einer vorläufigen, summarischen Prüfung zu der Überzeugung gelangt, dass eine überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dass dem Antragsteller ein Rechtsanspruch auf die begehrte Leistung zusteht und dieser deshalb in einem Hauptsacheverfahren mit dem gleichen Begehrungsvorwurf voraussichtlich Erfolg haben würden. Dabei wird der Sachverhalt gem. § 103 SGG von Amts wegen unter Heranziehung der Beteiligten ermittelt, soweit dies unter Berücksichtigung der Eilbedürftigkeit des Rechtsschutzbegehrens geboten ist.

Gemessen an den aufgezeigten Maßstäben war dem Antrag nur in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang stattzugeben.

Die Sache ist zunächst nicht eilbedürftig, soweit die Antragsteller zu 1.) und 2.) im streitgegenständlichen Zeitraum – das ist allein der Monat Juli 2025 – jeweils höhere Leistungen von 16,00 € und der Antragsteller zu 3.) von 13,00 € begehren und sich dafür auf die sog. „Besitzstandsklausel“ von § 28 Abs. 5 SGB XII unter Bezugnahme auf ihnen genehme Entscheidungen berufen. Denn die höchstrichterliche und obergerichtliche Rechtsprechung des LSG Berlin-Brandenburg, der sich die Kammer insoweit uneingeschränkt angeschlossen hat, lässt eine denkbare Unterdeckung von Leistungen in einem geringeren Umfang von jedenfalls 10 bis 15 % für einen gewissen Zeitraum zu, was hier mit möglichen „Unterdeckungsquoten“ von etwa 4 % nicht im Ansatz erreicht ist. Den Antragstellern ist es daher ungeachtet der von ihnen aufgezeigten „Rechtsprobleme“ in jeder Hinsicht zuzumuten, den Ausgang des von ihnen erhobenen Widerspruchs abzuwarten und ggf. sodann zur Klärung der von ihnen für entscheidungserheblich gehaltenen Fragen den Klageweg zu beschreiten. Im einstweiligen Rechtsschutzverfahren bedarf es hingegen aus dem genannten Grund keiner Auseinandersetzung mit dem von ihnen aufgezeigten „Streitstand“.

Anders läge es dem Grunde nach, soweit der Antragsgegner entsprechend seiner Stellungnahme vom 16. Juli 2025 jedenfalls im Juli 2025 offenbar nicht die aufschiebende Wirkung ihres Widerspruchs gegen die Auszahlungsmodalitäten – hier als Bezahlkarte anstatt in Form eines Schecks – beachtet hat. Der Antragsgegner hatte den Antragstellern mit Bescheid vom 26. Mai 2025 für den Zeitraum vom 13. Mai 2025 bis zum 31. Juli 2025 die Leistungen in Form der

„Auszahlung als Scheck“ an den bekanntgegebenen Terminen bewilligt (vgl. Seite 2 des Bewilligungsbescheides unten). Dabei ist es auch unerheblich, dass der Antragsgegner die Auszahlungsmodalität nicht in den Tenor der Entscheidung aufgenommen, sondern formal in der „Begründung“ dargestellt hat, wenn, wie hier, diese Auszahlungsmodalität für alle Beteiligten erkennbar nicht lediglich Begründungselement einer Entscheidung, sondern leistungsrelevant ist.

Entgegen der Auffassung des Antragsgegners fehlt es dem Antrag insoweit nicht an der Eilbedürftigkeit. Denn vorliegend sind mit der Einführung der sog. Bezahlkarte durch den Antragsgegner, welche das Gericht nach summarischer Prüfung dem Grunde nach für rechtmäßig hält, nicht nur die reinen Auszahlungsmodalitäten (Erhalt der Leistungen in Form eines Schecks oder der Bezahlkarte) verbunden, sondern auch nicht unerhebliche Einschränkungen dergestalt, dass dem betroffenen Kreis der Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG nur noch monatlich 50,00 € bzw. 25,00 € für Minderjährige als Bargeld zur Verfügung stehen, während der übrige Betrag (nur) in Geschäften zur Bezahlung genutzt werden kann bzw. muss. Damit ist zwar weiterhin zweifelsfrei das soziokulturelle Existenzminimum der Betroffenen gesichert. Gleichwohl ist es nicht von der Hand zu weisen, dass es sich dabei für den leistungsberechtigten Personenkreis um eine bedeutsame, weil die persönliche Freiheit einschränkende und damit in diesem Sinne eilbedürftige Angelegenheit handelt. Da der Antragsgegner, wie dargestellt, zu erkennen gegeben hat, die aufschiebende Wirkung des erhobenen Widerspruchs nicht zu beachten, war jene festzustellen.

Selbst wenn mit der Aushändigung der sog. Bezahlkarte vom Antragsgegner zugleich ein (konkludenter) Änderungsbescheid erlassen worden wäre (diese scheint ihnen allerdings bereits am 22. Mai 2025 und somit eigentlich vor Erlass des Bewilligungsbescheides am 26. Mai 2025 ausgehändigt worden zu sein), würde es diesem unabhängig davon, ob die Antragsteller tatsächlich im Einzelfall in der Vergangenheit Probleme beim Einsatz der Bezahlkarte gehabt hätten und ob sie diese in jedem „sudanesischen Lebensmittelladen ihrer Wahl“ zur Bezahlung einsetzen konnten und dies von der grundsätzlichen Gewährleistung ihres soziokulturellen Existenzminimums überhaupt umfasst wäre, jedenfalls an der Bestimmtheit und etwaigen Ermessenserwägungen fehlen, weswegen sich dieser nach der hier nur möglichen summarischen Prüfung als rechtswidrig erweisen würde.

Es ist dem Gericht schon nicht erkennbar und der Antragsgegner hat sich dazu in seiner Antragserwiderung vom 16. Juli 2025 auch nicht eingelassen, ob er § 45 SGB oder § 48 SGB X zur Anwendung gebracht hat oder bringen wollte und ob die Tatbestandsvoraussetzungen gegeben wären und ob er hinsichtlich der Rechtsfolge das ihm ggf. zustehende Ermessen fehlerfrei ausgeübt hat, wobei ohnehin problematisch wäre, ob dieser im Rahmen eines solchen Verfahrens berechtigt wäre, zuvor nicht erkennbar vorhandene Ermessenserwägungen „nachzuholen“. Dem steht auch nicht entgegen, dass sich aus einem Vermerk des Antragsgegners im Verwaltungsvorgang (Bl. 21 VV) vom 1. Juli 2025 (!) ergibt, dass „bei der Familie nach Ermessensprüfung die Auszahlung auf die Bezahlkarte entschieden wurde, da es hier keinerlei Sachverhalte gibt, die einer Auszahlung auf der Bezahlkarte entgegen“ sprechen“ würden“, weil dem Gericht nach der Aktenlage nicht ersichtlich ist, wann genau der Antragsgegner diese Ermessenserwägungen getroffen und den Antragstellern offenbart hat, zumal diesen die „SocialCard“ bereits am 22. Mai 2025 ausgehändigt worden war und der Grund eines Aktenvermerks am 1. Juli 2025 mit (nachträglich?) getätigten „Ermessenserwägungen“ offenbleibt.

Demgemäß stellt sich auch unter Annahme eines Verfahrens nach § 86 b Abs. 1 SGG i.V.m. § 11 Abs. 4 Ziffer 1 AsylbLG – danach haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen einen Verwaltungsakt, mit dem „eine Leistung nach diesem Gesetz ganz oder teilweise entzogen oder die Leistungsbewilligung aufgehoben wird (Nr. 1)“ keine aufschiebende Wirkung – eine etwaige (Änderungs-)Entscheidung des Antragsgegners als rechtswidrig dar und an einem Vollzug eines rechtswidrigen (Änderungs-)Bescheides besteht kein überwiegendes öffentliches Interesse, woraus sich die aus dem Tenor ersichtliche Entscheidung ebenfalls rechtfertigt.

Mit Blick drauf, dass den Antragstellern im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (und wohl auch im Zeitpunkt des Antrags am 8. Juli 2025) die Leistungen (in Form der Bezahlkarte) bis einschließlich Juli 2025 bereits ausgezahlt waren und eine doppelte Leistungsgewährung nicht in Betracht kommt und der Leistungszeitraum am 31. Juli 2025 endet, kommt eine Auszahlungsform als Scheck nicht in Betracht. Vielmehr hat es der Antragsgegner für die Zeit ab dem 1. August 2025 in der Hand, die Leistungsbewilligung der Höhe nach und hinsichtlich der Auszahlungsmodalitäten (als Scheck/Bezahlkarte) entsprechend neu zu regeln.

Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG und entspricht dem Ergebnis des Rechtsstreits, wonach die Antragsteller nur teilweise mit ihrem Begehrungen durchgedrungen sind. Dabei hat das Gericht berücksichtigt, dass es betreffend die begehrten höheren Leistungen an der Eilbedürftigkeit einer Entscheidung fehlt und sich eine etwaige „Aufhebungsentscheidung“ der Leistungsbewilligung durch den Antragsgegner hinsichtlich der Auszahlungsmodalitäten zwar als rechtswidrig erweist, dies aber wegen des Ablaufs des Bewilligungszeitraums nicht zu einer – von den Antragstellern begehrten – Auszahlung der Leistungen in Form eines Schecks führt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde zum Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Försterweg 2-6, 14482 Potsdam, zulässig. Die Beschwerde ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung bei dem Sozialgericht Potsdam, Rubensstraße 8, 14467 Potsdam, schriftlich, in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, schriftlich, in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen die Beschwerde als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG).

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 65a Abs. 4 SGG eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Henze

Begläubigt

[REDACTED], Justizbeschäftigte